

Vermerk zur Vorbereitung Steueränderungsgesetz 2007Maßnahme lfd. Nr. 12 (manufactured dividends)

## Problem / Ziel

Die Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.

Es gehört zu den Börsengepflogenheiten, dass der Käufer bereits mit Erteilung des Kaufauftrags als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien behandelt wird. Zur Zeit kommt es vor, dass in größerem Umfang sowohl mehr Dividenden gutgeschrieben als ausgeschüttet werden als auch ein höherer Einbehalt von Kapitalertragsteuer bescheinigt als einbehalten wird.

Der Bankensektor hat das Problem der ungedeckten Gutschrift von Dividenden dadurch gelöst, dass – wenn ein Leerverkauf erkannt wird – der Leerverkäufer mit der Dividende belastet wird und diese an Clearstream abgeführt wird.

Die Länder teilen die Einschätzung des BMF, dass die Aufkommensminderung durch Anrechnung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer durch gesetzgeberische Maßnahmen eingeschränkt werden müsse (bei Auslandssachverhalten ist zur Zeit keine wirksame Maßnahme in Sicht).

Der Vorschlag sieht vor, dass - entsprechend der Bankenregelung für die ungedeckten Gutschriften von Dividenden – die Bank des Leerverkäufers zu Lasten des Leerverkäufers Kapitalertragsteuer einbehält und abführt

Die vorliegende Formulierung beruht auf einen Vorschlag der Bankenverbände, der mit diesen, den Ländern und dem BZSt intensiv erörtert worden ist.

Reaktion der Betroffenen

Die Anregung der Gesetzesänderung kommt von Seiten der Bankenverbände, da die Rechtslage unklar ist.

Einschätzung der finanziellen Bedeutung

Es sind Mehreinnahmen zu erwarten